



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Kommission für Finanzen, Sicherheit  
und Umwelt  
Ratssekretariat  
Morellhaus  
Postgasse 14  
3011 Bern

Bern, 15. Januar 2014

**Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11): Teilrevision Anhang III Ziffer 1.1 (Hundetaxe); 2. Lesung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 28. November 2013 vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision Anhang III Ziffer 1.1 (Hundetaxe) Kenntnis genommen und die Vorlage zuhanden einer 2. Lesung verabschiedet.

Gemäss Artikel 50 Absatz 5 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21) müssen Anträge an den Stadtrat, die nicht von der vorbereitenden Kommission stammen, vor Abschluss der 1. Lesung gestellt werden. Über diese wird abschliessend erst in der 2. Lesung befunden.

Anlässlich der Stadtratssitzung vom 28. November 2013 wurden folgende Anträge eingereicht:

**Antrag Fraktion SVP:**

1 ZENTRALE DIENSTE

1.1 (...) Die Hundetaxe beträgt mindestens ~~Fr. 115.00~~ **Fr. 90.00** und höchstens ~~Fr. 300.00~~ **Fr. 115.00**. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

**Antrag Fraktion FDP:**

## 1 ZENTRALE DIENSTE

1.1 (...) Die Hundetaxe beträgt mindestens Fr. 115.00 und höchstens Fr. 300.00.

**Die Hundetaxe beträgt Fr. 115.00. Der Gemeinderat ist befugt, die Taxe bis zum Betrag von maximal Fr. 300.00 der Teuerung anzupassen. Er Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.**

## Begründung:

Das kantonale Hundegesetz regelt in Artikel 13, dass der Ertrag aus der Hundetaxe zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden ist. Das entspricht dem Spezialfinanzierungsgedanken und impliziert, dass die entsprechenden Kosten und Leistungen im Hundewesen periodisch überprüft werden müssen. Die Definition von Leistungen soll gemäss dem üblichen Verfahren im Globalbudget in der Kompetenz des Stadtrats bleiben. Alternativ wäre sonst ein Reglement über die Spezialfinanzierung zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen.

**Antrag Fraktion GLP:**

## 1 ZENTRALE DIENSTE

1.1 (...) Die Hundetaxe beträgt mindestens ~~Fr. 115.00~~ **Fr. 100.00** und höchstens ~~Fr. 300.00~~ **Fr. 200.00**. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe durch Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

## Begründung:

Bisher konnten die Stimmberechtigten jährlich mit dem Produktgruppen-Budget und der Steueranlage auch über die Höhe der Hundetaxe befinden. Diese belief sich seit Jahren auf Fr. 100.00 pro Jahr und Hund. Mit dem neuen kantonalen Hundegesetz und dem angepassten Gebührenreglement wird die Höhe der Hundetaxe neu durch den Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt. Im Gebührenreglement wird durch Beschluss des Stadtrats nur noch der Rahmen der Taxe festgeschrieben. Diese Kompetenzverlagerung zum Gemeinderat macht vor dem Hintergrund des neuen Hundegesetzes Sinn. Hingegen sind wir der Ansicht, dass die Bandbreite, die sich der Gemeinderat nun mit dieser Teilrevision des Reglements geben möchte, zu gross ist. Gegenüber der heutigen Taxe würde der neue Maximalbetrag 300 % betragen. Selbst wenn damit nicht nur die Teuerung, sondern allfällige zusätzliche Aufgaben der Gemeinde im Hundewesen zu finanzieren wären, ist die Maximalgrenze übertrieben. Es ist zu bedenken, dass Kosten wie z.B. für die Wesensprüfung eines Hundes sowieso durch den Hundehalter und nicht durch die Gemeinde zu tragen sind. Auch im Sinne eines Kompromisses zu den beiden bereits vorliegenden Änderungsanträgen von den Fraktionen SVP und FDP ist die Bandbreite auf Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 festzulegen und beträgt damit immerhin das Doppelte des heutigen Betrags.

**Haltung des Gemeinderats zu den Anträgen**

Sämtliche Anträge betreffen das Festlegen der Bandbreite der Hundetaxe, innerhalb welcher der Gemeinderat in der Hundeverordnung die Höhe der Hundetaxe festlegen kann. Der Antrag der Fraktion FDP sieht ausserdem vor, dass der Gemeinderat die Hundetaxe innerhalb der Bandbreite lediglich der Teuerung anpassen kann.

Der Gemeinderat lehnt die Anträge der Fraktionen SVP und FDP ab. Dies aus folgenden Gründen:

Die Hundetaxe soll die Kosten, welche den Gemeinden durch die Hundehaltung entstehen, decken. Darüber hinausgehende Erträge sind nicht zulässig. Genannt werden in diesem Zusammenhang etwa die Überwachung der Leinenpflicht und Meldepflichten, das Inkasso, die Hundekotbeseitigung (BGIS 9/916.31/1.1 und 9/916.31/1.2). Diese Kosten können variieren und sollen nicht über den ordentlichen Steuerhaushalt bezahlt werden. Aus diesem Grund empfiehlt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern den Gemeinden, einen Gebührenrahmen im Reglement festzusetzen, die konkrete Höhe jedoch durch den Gemeinderat bestimmen zu lassen (siehe zitierte BSIG-Information). Der Gemeinderat ist in seiner Entscheidung nicht frei, sondern an die kantonalen Kriterien gebunden. Aus diesem Grund hält der Gemeinderat an seinem Antrag, im Reglement einen Gebührenrahmen zu definieren, fest. Der von der Fraktion SVP vorgeschlagene Gebührenrahmen ist indessen zu tief und berücksichtigt die effektiven Kosten zu wenig.

Der Antrag der Fraktion FDP, welcher den Gemeinderat ermächtigen will, die Taxe der Teuerung anzupassen, ist aus gesetzgeberischer Sicht abzulehnen. Dem Gemeinderat kommt diese Kompetenz bereits gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 des Gebührenreglements zu („Die Anpassung der Gebühren an die allgemeine Preisentwicklung wird in jedem Fall durch den Gemeinderat vorgenommen.“). Sie gilt für alle Gebühren - auch für die Hundetaxe. Der Zusatz ist demnach redundant und gesetzestechnisch unschön.

Der Antrag der Fraktion GLP widerspricht den obigen Ausführungen nicht. Der Gemeinderat ist bereit, den Antrag der Fraktion GLP anzunehmen. Der vorgeschlagene Gebührenrahmen lässt dem Gemeinderat für die kommenden Jahre genügend Spielraum, die Taxe den effektiven Kosten anzupassen. Im Vergleich zu anderen Städten, welche heute Hundetaxen von Fr. 160.00 (Basel) oder Fr. 180.00 (Zürich) erheben, ist die Obergrenze von Fr. 200.00 zwar eher knapp bemessen. Der Gemeinderat geht jedoch davon aus, dass sich das Parlament einer Erhöhung im gegebenen Zeitpunkt nicht widersetzen würde, sollten die effektiven Kosten für die Hundehaltung diesen Betrag dereinst übersteigen.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber